

Gemeinde Cremlingen
Frau Weber-Schönian
Ostdeutsche Straße 22
38162 Cremlingen

24.10.2018

**Stellungnahme zum Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und
angrenzende Landschaftsteile“ in der Gemeinde Cremlingen,
der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel (Landkreis
Wolfenbüttel - LSG WF 52)**

Sehr geehrte Frau Weber-Schönian, sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppen Braunschweig und Wolfenbüttel begrüßen ausdrücklich die Aktualisierung der Schutzgebietsverordnung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, haben aber - auch im Namen des Landesverbands des BUND - folgende Kommentare zum Entwurf der LSG-Verordnung:

Generelle Anmerkungen:

Aus Naturschutzsicht ist für die FFH-Gebiete eine Ausweisung als NSG unabhängig von den Besitzverhältnissen geboten. Durch Ausweisung als LSG wird auf viele Jahre eine Chance vergeben.

Die in Anhang A genannten Rahmenbedingungen für die FFH-Lebensraumtypen im Wald wie Flächenanteile von Altholzbereichen, Habitatbäumen und Totholz entsprechen den unteren Grenzen für die jeweiligen Erhaltungszustände. Wie im Gutachten von Dr. Frank Niederstadt, 2014, ("Gutachten zur Frage, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnungen zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt und ob die angekündigte Ausrichtung des Schutzniveaus der niedersächsischen Schutzverordnungen an den Maßstäben der Erhaltungskategorie B diesen Anforderungen gerecht wird") detailliert dargestellt ist, entspricht dies nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission.

Wir vermissen eine Karte hinsichtlich befahrungsempfindlicher Standorte, die bei zukünftigen forstlichen Maßnahmen verbindlich zu beachten sind, als Anlage zur Verordnung. Liegen exakte Kartierungen der schützenswerten Pflanzengesellschaften bzw. -arten vor? Nur so können Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft werden.

- 2 -

Zu §3 Gebietscharakter und Schutzzweck

Absatz 3:

- Werden Höhlenbäume markiert, damit sie bei forstlichen Maßnahmen durch Waldarbeiter sicher erkannt werden?
- Bei der Aufzählung der geschützten Arten (Flora und Fauna) sollte ein „z. B.“ ergänzt werden. Die betroffenen Waldbereiche sind von einer reichhaltigen Frühjahrsvegetation (u.a. Einbeere, Gelbes Buschwindröschen, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume ...) geprägt. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben.

Absatz (4):

- Entsprechend der vorliegenden Karte sind die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen nur als B und C kategorisiert. Im Vordergrund für das Schutzziel muss daher die Verbesserung des Erhaltungszustands, d.h. langfristige Entwicklung zum Erhaltungszustand A, stehen.

Für die Waldbereiche bedeutet dies u.a., dass eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha anzustreben ist.

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
In den Herzogsbergen ist zu beobachten, dass die dortigen mageren Mähwiesen einen Verlust an Blütenpflanzen aufweisen. Durch den Vertragsnaturschutz mit einem Schäfer werden die Flächen nicht optimal gepflegt, sondern die Vergrasung schreitet voran. Nur in Randbereichen ist eine krautreiche Flora aufzufinden. Die Pflege der mageren Mähwiesen sollte dringend optimiert werden (siehe auch § 8 Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen, Duldungspflichten, (2)).
Ich weise darauf hin, dass der Glatthafer kein Magerkeitszeiger ist, sondern eher auf eine Degeneration hinweist.

Zu §4 Verbotenen Handlungen

Absatz (3)10:

- Der Einsatz von Drohnen zur Bodenschutzkalkung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln muss wie die Maßnahmen als solche dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Absatz (4)7

- Auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist ein Verbot des Fällens von Uraltbäumen, Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit
- erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen erforderlich. Ob sich der Erhaltungszustand einzelner Arten durch solche Fällungen verschlechtert, dürfte kurzfristig kaum nachzuweisen sein!

Absatz (4)11

- Eine maschinelle Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben. Ggf. müsste hier ganzjährig ein Erlaubnisvorbehalt festgesetzt werden.

Absatz (4)14:

- Bitte ergänzen: "...Die Dauer und der Zeitpunkt der Beweidung der einzelnen Flächen...".

Zu §5 Erlaubnisvorbehalte

Absatz (1)2:

- Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sollte im gesamten NSG nicht nur abseits von Wegen, sondern auch auf Wegen dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Absatz (1)5:

- Die Wegrandbereiche sind oft Wuchsort besonderer Pflanzenarten, die beim Wegebau berücksichtigt werden sollten.

Absatz (2)2:

- Nach guter fachlicher Praxis reichen für eine Waldverjüngung Kahlschläge von maximal 0,3 – 0,5 ha völlig aus. In der Schutzzone I daher Kahlschläge erst ab 1 ha unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht akzeptabel! Derart große Kahlschläge stehen auch im Widerspruch zum oben genannten Schutzzweck hinsichtlich der Waldbodenvegetation.

Zu §6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Absatz (2)a

- Nach guter fachlicher Praxis reichen für eine Waldverjüngung Kahlschläge von maximal 0,3 – 0,5 ha völlig aus. In der Schutzzone I daher Kahlschläge erst ab 1 ha unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist nicht akzeptabel! Derart große Kahlschläge stehen auch im Widerspruch zum oben genannten Schutzzweck hinsichtlich der Waldbodenvegetation.

Zu §7 Freistellungen

Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Vorschlag: "Die in den Abs. 1 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume von den Verboten des §4 freigestellt, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter §3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird."

Absatz (2)c:

- Die Wegrandbereiche sind oft Wuchsort besonderer Pflanzenarten, die bei der Wegeunterhaltung berücksichtigt werden sollten. Eine Verbreiterung der Wege ist auszuschließen. Außerdem sollten die Regelungen für Wegeunterhaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Zeitpunkts konkreter gefasst werden.

Zu §8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldungspflichten

Absatz (1):

- Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans, insbesondere auch unter dem Aspekt der Durchführung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (u.a. Flächennutzung durch einen Schäfer) erforderlich.
- Die Erarbeitung des Managementplans sollte zeitnah erfolgen. Dabei ist auch das in der FFH-Richtlinie festgesetzte Verbesserungsgebot zu beachten.

Absatz (2):

- Die Angebote des Vertragsnaturschutzes müssen den Entwicklungszielen entsprechen.

Allgemein weisen wir hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Vollzugshinweise des NLWKN zum speziellen Artenschutz hin.

Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die regelmäßige Durchführung eines Monitorings für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Zum Anhang A

Generell ist die Entwicklung aller Waldflächen zu einem besseren bzw. langfristig zum besten Erhaltungszustand anzustreben. Daran müssen sich die Anforderungen an die Forstwirtschaft auch hinsichtlich der Größe der Altholz- und Totholzbestände orientieren.

(1),1

- Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen sollte der Rückegassenabstand nicht unter 40 m betragen, dies darf nicht nur auf befahrungsempfindlichen Böden und in Altholzbeständen gelten!
- Es sollte ergänzt werden, dass:
 - der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
 - je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden.

(2) a:

- Eine Entwässerung der genannten Lebensraumtypen muss unterbleiben.

(3) a:

- Eine flächenhafte Bodenbearbeitung muss unterbleiben.

(3) d:

- Das Ausbringen von Insektiziden sollte mit Erlaubnisvorbehalt festgesetzt werden.

Schlussbemerkung:

Nach Inkrafttreten der Verordnung sollten zur Besucherlenkung Schilder und weitere Informationsmaterialien (z.B. Handzettel) erstellt werden, um die neuen Regelungen bekannt zu machen und eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.

Zu einer mündlichen Erörterung dieser Stellungnahme sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen für die BUND Kreisgruppen Braunschweig und Wolfenbüttel,

Dr. Eva Goclik
(BUND Braunschweig,
1. Vorsitzende)